

**Ordnung zur Umsetzung  
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie  
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen  
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)  
für Promotions- und Habilitationsordnungen  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 11. Mai 2020**

(Verköndungsblatt Jg. 18, 2020 S. 203 / Nr. 39)

(geändert durch zweite Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 943 / Nr. 122)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1<sup>1,2</sup>**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung trifft auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom „vom 31.10.2020 (GV.NRW. S. 1045), die zur Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten vor. § 14 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

**II. Promotionsordnungen**

**§ 2**

**Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Promotionsausschüsse wie auch der Prüfungskommissionen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Sitzungen der Gremien können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden; ebenso können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzung des Gremiums ohne physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Abnahme der mündlichen Prüfungsleistung (Disputation) durch die Prüfungskommission nach § 3.

**§ 3**

**Disputation**

- (1) Disputationen können nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen:
  1. Disputationen können als Präsenzprüfungen oder auch als Videokonferenzen in den Räumlichkeiten der UDE abgehalten werden, soweit behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen. Zur Durchführung von Disputationen außerhalb der Räumlichkeiten der UDE kann sich die Hochschule der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen. Hierüber entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

2. In Fällen, in denen die Promovendin oder der Promovend glaubhaft macht, dass es ihr oder ihm aufgrund von coronabedingten behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen nicht möglich ist, an der Disputation i.S.d. Ziff. 1 persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an der Disputation auch per Videokonferenz teilnehmen. Ein entsprechender Antrag ist durch die Promovendin oder den Promovenden spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin beim Promotionsausschuss zu stellen.
  3. Soweit ein Mitglied der Prüfungskommission glaubhaft macht, dass es ihr oder ihm aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, an der Disputation i.S.d. Ziff. 1 persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an der Disputation auch per Videokonferenz teilnehmen. Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Zur Herstellung der Öffentlichkeit nach Maßgabe der fakultätsspezifischen Promotionsordnung, kann die Disputation bei Bedarf ganz oder teilweise auch per Videostream in einen anderen Raum der Universität übertragen werden.
  - (3) Bezüglich der Wiederholung der Disputation gelten die Regelungen der Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten. § 7 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet insoweit keine Anwendung.

#### **§ 4 Einsichtnahme**

Die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung zu gewährende Einsichtnahme, kann auch durch die Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

### **III. Habilitationsordnungen**

#### **§ 5 Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Habilitationskommission können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Sitzungen der Habilitationskommission können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden; ebenso können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzung des Gremiums ohne die physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Sitzung der Abnahme der mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission. Die mündliche Habilitationsleistung ist in Präsenz aller Habilitationskommissionsmitglieder abzunehmen. Soweit ein Mitglied der Habilitationskommission glaubhaft macht, dass es ihr oder ihm aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, an der mündlichen Habilitationsleistung persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an dieser auch per Videokonferenz teilnehmen. Ein entsprechender Antrag ist durch das Mitglied spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Habilitationsleistung bei der Habilitationskommission zu stellen.
- (4) Zur Herstellung der Öffentlichkeit nach Maßgabe der fakultätsspezifischen Habilitationsordnung, kann die mündliche Habilitationsleistung bei Bedarf ganz oder teilweise auch per Videostream in einen anderen Raum der Universität übertragen werden.

#### **§ 6 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung**

Bezüglich der Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung gelten die Regelungen der Habilitationsordnungen der einzelnen Fakultäten. § 7 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet insoweit keine Anwendung.

#### **§ 7 Einsichtnahme**

Die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung zu gewährende Einsichtnahme, kann auch durch die Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 8<sup>3, 4</sup>**

##### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Die Ordnung tritt mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.05.2020.

##### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. Mai 2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

---

<sup>1</sup> Art. I, § 1, Wortlaut ergänzt nach „(GV. NRW. S. 297)“ durch erste Änderungsordnung vom 20.05.2020 (VBl Jg. 18, 2020 S. 253 / Nr. 42), in Kraft getreten am 21.05.2020

<sup>2</sup> § 1 Abs. 1 geändert durch Ordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 943 / Nr. 122) in Kraft getreten am 22.12.2020

<sup>3</sup> Art. I, § 8, Ziffernfolge „01.04.2021“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 20.05.2020 (VBl Jg. 18, 2020 S. 253 / Nr. 42), in Kraft getreten am 21.05.2020

<sup>4</sup> § 8 Satz 2 geändert durch Ordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 943 / Nr. 122) in Kraft getreten am 22.12.2020